

Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Bergschaden Niedersachsen

vom 01. August 2014

Präambel

Der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) und die von ihm vertretenen – in Niedersachsen tätigen – Erdöl- und Erdgasproduzenten sowie Betreiber¹ von Untergrundspeichern zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen – nachfolgend Bergwerksunternehmen genannt – gründen mit Wirkung vom 1. August 2014 zur Beilegung von Streitigkeiten aus Schäden aufgrund von Bergbauaktivitäten in Niedersachsen eine Schlichtungsstelle, deren Zuständigkeit sich aus der nachfolgenden Schlichtungsordnung ergibt. Ab September 2016 trägt der WEG den Namen „Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e. V.“ (BVEG).

§ 1 Schlichtungsstelle

1. Für die außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Bergwerksunternehmen einerseits und Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen andererseits wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, die sich aus Schäden an Gebäuden oder an Grundstücken (Vernässung) ergeben, die auf seismische Ereignisse oder auf Bodenbewegungen im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas oder der Errichtung und dem Betrieb von Untergrundspeichern zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen zurückzuführen sind.
2. Sitz der Schlichtungsstelle ist Rotenburg (Wümme).

§ 2 Schlichter

1. Die Schlichtungsstelle ist mit einem Vorsitzenden und Beisitzern besetzt. Entscheidungen werden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern getroffen. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden jeweils Stellvertreter bestellt.
2. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr; die Bestellung ist für die Dauer von drei Jahren befristet. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen.
3. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden paritätisch durch die Bergwerksunternehmen und die Interessenvertretungen der Geschädigten bestellt. Die Anzahl der Beisitzer ist auf jeweils zehn begrenzt. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung erfolgt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren und kann wiederholt werden.

¹ Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt.

4. Die Bergwerksunternehmen und die Interessenvertretungen benennen die Beisitzer erstmals bis zum 15. Juli 2014; rechtzeitig vor Ablauf der dreijährigen Schlichtungsperiode wird den Bergwerksunternehmen und den Interessenvertretungen Gelegenheit gegeben, wiederum Beisitzer und deren Stellvertreter zu benennen. Werden jeweils mehr als 10 Beisitzer bzw. Stellvertreter benannt, entscheidet über die Bestellung das Los.
5. Für jedes Schlichtungsverfahren bestimmen das Bergwerksunternehmen und der Antragsteller je einen Beisitzer. Ist dieser verhindert, bestellen sie einen Stellvertreter. Die Geschäftsstelle hält Listen vor, aus denen die Beisitzer ausgewählt werden können. Diese Liste wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3 Unabhängigkeit der Schlichter

1. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind in ihrer Funktion als Schlichter unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen in den letzten fünf Jahren vor Ihrer Bestellung weder bei einem der beteiligten Unternehmen beschäftigt, noch Mitglied einer Vereinigung gewesen sein, welches die Interessen der Betroffenen vertritt. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter von dem Amt nur abberufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
 - b) der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder
 - c) ein vergleichbarer Grund vorliegt.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle obliegt der Geschäftsstelle, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingerichtet ist.
2. Die Geschäftsführung umfasst:
 - Registratur der eingehenden Schlichtungsanträge,
 - Ausfertigung der Protokolldiktate,
 - Bereitstellung von Sitzungsräumen,
 - Terminorganisation,
 - Kostenverfolgung,
 - Bereitstellung von Informationen der Schlichtungsstelle im Internet,
 - Auskünfte an potenzielle Antragsteller über das Schlichtungsverfahren

§ 5 Kosten

1. Das Verfahren ist für die Antragsteller (Geschädigten) kostenfrei. Die Schlichtungsstelle kann jedoch in Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung die anteilige Übernahme von Kosten für die Vergütung des von den Betroffenen benannten Beisitzers (Stellvertreters) durch den Antragsteller beschließen.
2. Die Beteiligten können sich durch Verfahrensbevollmächtigte (Rechtsanwälte pp) vertreten lassen. Dadurch entstehende Kosten tragen sie selbst. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

3. Die Bergwerksunternehmen tragen die Kosten der Geschäftsführung. Einzelheiten werden zwischen dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (ab September 2016: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e. V.) und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vereinbart. Eine Erstattung durch andere Verfahrensbeteiligte findet nicht statt.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

1. Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.
2. Der Antragsteller hat zu versichern, dass
 - a) eine Einigung zwischen ihm und dem jeweiligen Bergwerksunternehmen über die Ursache des Schadens oder den Umfang der Ersatzpflicht nicht erzielt werden konnte,
 - b) er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat (ausgenommen sind selbständige Beweisverfahren),
 - c) er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der zurückgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
 - d) er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem gegnerischen Bergwerksunternehmen geschlossen hat.
3. Gutachten, die in einem selbständigen gerichtlichen Beweisverfahren erstellt worden sind und mit dem Schlichtungsantrag in Zusammenhang stehen, kann die Schlichtungsstelle berücksichtigen. Auch berücksichtigt werden können Gutachten, die im Auftrag der Parteien vor Anrufung der Schlichtungsstelle erstellt worden sind.
4. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist die Schlichtungsstelle frei.
5. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
6. Die Entscheidungen werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der Parteien getroffen. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.
7. Die Schlichtungsstelle kann Beweise erheben, insbesondere durch Augenschein oder Einholung von Sachverständigengutachten. Die Kosten der Sachverständigen tragen die jeweils betroffenen Bergwerksunternehmen auf Grundlage des Justizvergütungsgesetzes (JVEG). Bei Streitwerten unter 500,- € werden keine Sachverständigen beauftragt. Soweit Beweis durch die Vernehmung von Zeugen erhoben wird, findet eine Zeugenentschädigung nicht statt.
8. Das protokollierte Verfahren ist nicht öffentlich. Die mündliche Erörterung dient auch der gütlichen Beilegung des Streits. Deswegen sollen die Parteien des Verfahrens daran selbst oder durch einen zum Vergleichsschluss bevollmächtigten Vertreter/Mitarbeiter teilnehmen.

9. Das Schlichtungsverfahren endet grundsätzlich mit der Unterbreitung eines schriftlichen Schlichtungsspruchs durch die Schlichtungsstelle. Darüber hinaus endet das Schlichtungsverfahren
 - mit einer Zurückweisung als unzulässig gemäß § 6 Abs. 2,
 - mit Antragsrücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich,
 - sobald eine Partei ein ordentliches Gericht anruft
 - oder verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll.

§ 7 Antragstellung

1. Der Schlichtungsantrag wird in Schriftform bei der Geschäftsstelle, Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), eingereicht. Hierzu ist der bei der Geschäftsstelle vorgehaltene bzw. im Internet zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und etwaige Bevollmächtigte,
 - b) die Versicherung der unter § 6 Abs. 2 a) – d) aufgeführten Punkte,
 - c) die Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Schlichtungsordnung in allen Punkten anerkannt wird
 - d) die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und der betroffenen Gebäude(-teile)
 - e) eine Beschreibung der geltend gemachten Schäden, warum diese bergbauliche Ursachen haben und in welchem Umfang sie geltend gemacht werden
 - f) die Benennung eines Beisitzers und eines Stellvertreters.
3. Dem Antrag sind die zur Stützung des Antrages erforderlichen Unterlagen, z. B. Nachweise des Eigentums und sonstige Berechtigungsnachweise (einschließlich Zustimmung etwaiger Grundpfandrechtsgläubiger), Lagepläne, Vorgutachten, Schadensdokumentationen, Vorkorrespondenz etc. beizufügen.

§ 8 Verfahrensgang

1. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung dem Vorsitzenden zu und informiert das jeweilige Bergwerksunternehmen über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird. Im Falle der Zustimmung benennt das Bergwerksunternehmen einen Beisitzer und einen Stellvertreter, und die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich den von beiden Parteien benannten Beisitzern zu.
2. Sämtliche Entscheidungen der Schlichtungsstelle ergehen in Schriftform bzw. werden protokolliert und von den Schlichtern unterzeichnet.

§ 9 Vergütung der Schlichter

1. Die Vergütung des Vorsitzenden (Stellvertreters) erfolgt durch das jeweilige Bergwerksunternehmen.
2. Die Vergütung einschließlich Auslagenerstattung des von dem jeweiligen Bergwerksunternehmen benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt durch dieses.

3. Die Vergütung des von den Betroffenen benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt ebenfalls durch das jeweilige Bergwerksunternehmen. Ihre Höhe bestimmt sich im Einzelfall nach dem Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen der Schlichtungsstelle und deren Vorbereitung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,- €/h bis zu einer Gesamtvergütung von höchstens 500,- €. Für Fahrtkosten gelten die Regelungen des Niedersächsischen Reisekostenrechts. Mit der pauschalen Vergütung ist jeglicher darüber hinausgehende Aufwand des Beisitzers (Stellvertreters) abgegolten. In Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung (§ 4 Ziffer 2 Satz 4) entscheidet die Schlichtungsstelle über eine anteilige Kostentragung des Antragstellers für die Vergütung des Beisitzers (Stellvertreters) im Rahmen ihrer Entscheidung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 4 Ziffer 8 Satz 2.

§ 10 Rechtsweg, Verjährung

1. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen.
2. Ab Eingang des Schlichtungsantrages bei der Geschäftsstelle ist die Verjährung etwaiger in diesem Verfahren geltend gemachter Schadensersatzansprüche gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet einen Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung der Schlichtungsstelle beim Antragsteller.